

**Stellungnahme/Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf eines Gesetztes zur
Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben
BT –Drucksache 19/4669**

Stellungnahme - Vorabfassung

Lucie Veith

Kastanienstr.3

26419 Schortens – Grafschaft

Tel. 04423 708 45 33

lucie.veith@im-ev.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

bei aller Kritik, die in den letzten Wochen bereits vorgebracht wurde, ist doch auch zu erkennen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hier verstanden wurde und ich möchte anerkennen, das in der Begründung des Gesetztes dies auch erfasst wurde.

1. Es gibt Menschen mit intergeschlechtlichen Körpern
2. Es gibt Menschen unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten
3. Die Würde und das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen ist zu schützen.

In der Begründung des Gesetzentwurfes ist die Notwendigkeit der Anerkennung und positiven Benennung einer selbstempfundenen geschlechtlichen Identität ein angemessener Rahmen eingeräumt. Es geht um das Anerkenntnis einer Identität jenseits von männlich und weiblich. Das gibt es, ist wissenschaftlich untersucht und findet in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes – BvR 2019/16 - auch die rechtliche Anerkennung. In dem Gesetzentwurf ist das Alltagsszenario der Feststellung einer besonderen geschlechtlichen Entwicklung nach erfolgtem Geburtseintrag nicht ausreichend berücksichtigt worden. Nur ca. 25 % der intergeschlechtlichen Kinder werden bei Geburt als solche identifiziert. Bei der Mehrheit wird die Intergeschlechtlichkeit erst festgestellt, wenn körperliche Entwicklungen eintreten, die ungewöhnlich im Vergleich zu einer Entwicklung zum Mädchen oder Jungen erscheinen und diese werden meistens als behandlungsbedürftig eingestuft. Oft werden diese Veränderungen ohne Evidenz behandelt oder bewertet oder - und darüber wird nachzudenken sein - **nicht erkannt**. Die Diagnostik ist aufwendig, hochspezialisiert und sehr

teuer, Kosten in Höhe von mehreren tausend Euro sind nicht selten. Eine Bescheinigung ist somit nicht niederschwellig zu beschaffen – Sie kostet neben sehr viel Geld auch wertvolle Zeit.

Nun jedoch zu glauben dass ohne aufwendige Diagnostik eine Bescheinigung einfach zu erlangen sei ist nicht lebensweltlich betrachtet und eine solche Aussage ist geradezu als naiv zu bezeichnen.

Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit muss hier gestellt werden.

Die Praxis zeigt: sehr viele intergeschlechtliche Erwachsene wurden wegen ihrer Besonderheit ohne ihre freie informierte Einwilligung auf schrecklich Weise in ein sogenanntes „Normgeschlecht“ hineinbehandelt. Oft in eine Geschlechtlichkeit, die sich im eigenen Empfinden nicht spiegelt. Soll diesen Opfern, die häufig keine medizinischen Unterlagen mehr erlangen eine körperliche Untersuchung zugemutet werden? Ist es zumutbar eine Retraumatisierung in Kauf zu nehmen? Die Verhältnismäßigkeit ist hier wohl nicht gegeben.

Ein hoher Prozentsatz der Menschen ist abgekoppelt von der medizinischen Behandlung. Sie werden sich wegen einer Änderung des Personenstandes einer med. Begutachtung nicht aussetzen. Welches Interesse kann der Staat daran haben Menschen so zu nötigen.

Es bleiben immer Fälle unerklärlich– wie kommen diese Menschen zu ihren Recht?

Wie sollen Menschen eine Bescheinigung beibringen, bei denen die Besonderheit der geschlechtlichen Differenzierung auch der Medizin ein Rätsel bleibt? Wie wird der Geburtseintrag dann korrigiert?

Wichtig wären hier Verfahrensregeln, die Diskriminierungen verhindern.

Ich teile die Auffassung der Selbstvertretungen intersexueller Menschen, die bei volljährigen Menschen eine Selbsterklärung vor dem Standesamt in Form einer eidesstattlichen Versicherung fordern und plädiere dafür, dies zumindest für den Begriff „divers“ möglich zu machen und auf die Verpflichtung der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu verzichten.

Die Annahme man könne etwa mit einer kleinen Blutuntersuchung die "Besonderheit der geschlechtlichen Entwicklung/Intergeschlechtlichkeit" nachweisen ist nicht zielführend. Hier sei noch einmal der Hinweis erlaubt, dass

1. nicht alle Besonderheiten ihren Ursprung in der Genetik haben.
2. Viele körperlichen Entwicklungen andere Ursachen haben, die zu einem späteren Zeitpunkt oft nicht mehr nachweisbar sind.
3. Eine Besonderheit der Geschlechtlichen Differenzierung /DSD zu jedem Zeitpunkt im Lebensverlauf in Form von körperlicher Veränderung eintreten kann.
4. Der Glaube, dass Medizin alles wissenschaftlich nachweisen könne objektiv nicht haltbar ist. Dies ist nicht der Stand der Wissenschaft.

5. Es wird nicht einfach sein eine komplette Gen- Sequenzierung zu erhalten ist.
6. Die Verhältnismäßigkeit ist hier zu hinterfragen.
7. Auskunft über die selbststempfundene NICHT- Zugehörigkeit ist damit nicht gerichtfest zu machen.

Ich schlage daher vor § 45.3 wie folgt zu fassen:

„(3) Durch Abgabe einer Erklärung an Eides statt gegenüber dem zuständigen Standesamt, ist von der beantragenden Personen zu versichern, dass das beantragte Personenstandsmerkmal seit mindestens 3 Jahren der Geschlechtsidentität entspricht.“

§ 22.3 „so ist“

Einige Eltern beklagen den Zustand der verpflichtenden „Nichteintragung“ eines Geschlechtseintrages bei intergeschlechtlichen Kindern.

Den erhofften Schutz vor medizinischen Eingriffen zu Ungunsten intergeschlechtlicher Kinder hat der offene Personenstand nicht gebracht, dies beweisen die Zahlen neuster Studien. Dies wird in einem anderen Gesetz zu klären sein. Einige Eltern beklagen, mit einem offenen Personenstand das Geschlecht ihres Kindes thematisieren zu müssen. Was als Hilfe gedacht war, stellt sich in Einzelfällen als Hindernis heraus. Andere Eltern sehen den offenen Personenstand als hilfreich an.

Mein Vorschlag an dieser Stelle: das „so ist“ in ein „so sollte“ zu verändern.

Ich schlage daher vor § 22.3 wie folgt zu fassen:

„(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so sollte der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden.“

Schortens-Grafschaft, den 22.11.2018

.